



Richtlinie betreffend Beiträge an die Jungwaldpflege

vom 1. Mai 2012

Inhalt

A	Grundsätzliches	Seite	1
B	Rechtsgrundlagen	Seite	2
C	Beiträge	Seite	2
D	Beitragsberechtigte Massnahmen	Seite	2
E	Beitragsvoraussetzungen	Seite	4
F	Gültigkeit der Richtlinie	Seite	5

A. Grundsätzliches

1. Beiträge an die Jungwaldpflege dürfen nicht mit anderen Beiträgen (z.B. für Naturschutz im Wald, Schutzwaldpflege usw.) kumuliert werden.
2. Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Falls die Beitragsgesuche der Waldeigentümer die verfügbaren Kredite überschreiten, werden in erster Priorität Pflegemassnahmen im Privatwald unterstützt.
3. Die Ausführung der Massnahmen hat nach den Weisungen des Forstdienstes zu erfolgen.
4. Es kommen ausschliesslich Pauschalen (Kosten, Beiträge) zur Anwendung.
5. Es ist pro Forstrevier je eine Abrechnung getrennt nach Gemeindewald (Körperschaften mit Steuerhoheit) und Privatwald (inkl. Korporationen) auszustellen. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Abrechnung auf dem gültigen Formular der Abt. Wald eingereicht wird.
6. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an das Forstrevier zuhanden der Waldeigentümer.
7. Beiträge unter Fr. 1'000.- pro Abrechnung werden nicht ausbezahlt.
8. Beitragsberechtigt sind alle Eigentümerkategorien mit Ausnahme von Bund, Staat, Bahnen, Elektrizitäts- und andere Werke, die ihre Kosten auf die Benützer abwälzen können.
9. Die Einreichung von Abrechnungen an den zuständigen Forstkreis hat bis spätestens 30. Oktober zu erfolgen.

10. Der kommunale Forstdienst hat die Abrechnungsunterlagen (inkl. Pläne 1:5'000) während mindestens zehn Jahren ab Auszahlung der Endabrechnung aufzubewahren.
11. Die Ausführungskontrolle erfolgt mittels Stichproben oder anhand des Jahresprogrammes durch den Forstkreis.
12. Die Kreisforstmeister stellen eine einheitliche Praxis im Forstkreis sicher. Eine Instruktion des Forstdienstes aller Stufen ist anzustreben (z.B. Försterrapport, Kurs).
13. Die IBAN- oder PC-Kontonummer muss zwingend mit dem Zahlungsempfänger übereinstimmen. Die Beilage eines Einzahlungsscheins ist empfohlen.

B. Rechtsgrundlagen

- Art. 20 und Art. 38 Abs. 2 b des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Art. 19 Abs. 1, 2, 3, Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 sowie Art. 47 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01)
- § 22 und § 23 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KaWaG, LS 921.1)
- § 14 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV, LS 921.11)

C. Beiträge

Die Jungwaldpflege wird vom Staat (Kostenanteile) und vom Bund (Finanzhilfen) unterstützt. Die Beitragshöhe bemisst sich dabei an den *beitragsberechtigten Kosten* (§ 23 KaWaG). Für diese gelten einheitliche pauschale Ansätze pro Are ausgewiesener Pflegefläche (unabhängig von Eigentum, Baumart oder Hangneigung). Die Auszahlung von Kantons- und Bundesbeitrag erfolgt gemeinsam.

Pro Are gepflegte Jungwaldfläche gelten folgende Ansätze:

	Beitragsberechtigte Kosten	Beiträge (Bund und Kanton)
Jungwaldpflege	Fr. 25.-	Fr. 18.-
Nachwuchspflege	Fr. 15.-	Fr. 10.-
Unterhalt von Freihalteflächen	Fr. 25.-	Fr. 22.-

D. Beitragsberechtigte Massnahmen

1. Jungwaldpflege

Mischungsregulierung und Auslese (positiv und negativ) in Jungwaldflächen mit Laub-

und Nadelholz bis max. $D_{\text{dom}} = 20 \text{ cm}$ (D_{dom} = Oberdurchmesser, mittlerer Durchmesser der 100 stärksten Bäume pro ha; Zustand vor dem Eingriff)

Kleinere Lücken im Jungwald, die einen Anteil von 10% der Jungwaldfläche nicht überschreiten, müssen von der beitragsberechtigten Fläche nicht abgezogen werden.

2. Nachwuchspflege

Dauerwald oder Überführungsbestände mit Ziel Dauerwald und Naturverjüngung unter Altholzschirm

Als beitragsberechtigt gelten Massnahmen, welche die Erhaltung und Förderung von zukunftsfähigen jungen Bestandegliedern zum Ziele haben:

- Mehraufwendungen bei der Holzernte, um vorhandene, in den Zukunftsbestand zu übernehmende Bäume der Unter- und Mittelschicht zu schonen
- Schlagpflege (Entfernen des durch die Holzernte beschädigten Nachwuchses)
- teilweise Asträumung
- Entfernen unerwünschter Vorwüchse und konkurrenzierender Sträucher (Hasel, Holunder etc.)
- Aufasten einzelner Wertträger
- auf Stock setzen beschädigter oder qualitativ ungenügender Bäume
- minimale Mischungsregulierung und Auslese innerhalb der Jungwaldgruppen

Die tatsächlich gepflegte Fläche ist vom Förster nach Abschluss der Holzernte- und Pflegearbeiten zu schätzen. Es wird die ganze für den Zukunftsbestand taugliche Fläche als beitragsberechtigt anerkannt.

Im Dauerwald oder in Überführungsbeständen gilt weiter:

- In Waldungen mit Betriebsplänen sind diejenigen Bestände beitragsberechtigt, in denen eine Dauerwalddurchforstung im Betriebsplan vorgesehen und im Jahresprogramm festgehalten ist. In Waldungen ohne Betriebspläne gelten die gleichen Massstäbe für die Beurteilung von Beitragsgesuchen wie im Wald mit betrieblicher Planung.
- Die in diesen Beständen gepflegte Verjüngung muss für die Bestandesentwicklung notwendig sein.
- Von den oben genannten beitragsberechtigten Massnahmen müssen mindestens drei für die Bestandesentwicklung notwendig sein und tatsächlich ausgeführt werden.
- Holzschläge, die obige Kriterien nicht auf der ganzen Fläche erfüllen, sind entsprechend abzugrenzen. Bei sehr heterogenen Flächen ist der beitragsberechtigte Anteil abzuschätzen.

3. Unterhalt von Freihalteflächen in Sturm oder Borkenkäferflächen

- Freihalteflächen sind mindestens zwei Mal jährlich zu mähen oder zu mulchen.
- Die Bewuchshöhe soll nach dem Eingriff ungefähr 10 cm betragen.

E. Beitragsvoraussetzungen

1. Ziele (gemäss Leitbild für den Wald im Kanton Zürich, 13. August 1997)

- Nachwuchs von qualitativ hochwertigem Holz
- dem Standort angepasste Baumartenvielfalt, naturnahe/struktureiche Waldbestände
- nachhaltiger, stabiler Waldaufbau (insbesondere Stabilität gegen Wind und Schneedruck)

2. Beitragsvoraussetzungen für Jungwaldpflege und "Nachwuchspflege"

- Bei Waldeigentümern mit Betriebsplan bildet die waldbauliche Planung die Grundlage für die Ausführung der Pflegemassnahmen.
- Der Ausgangsbestand muss standortgerecht aufgebaut sein oder Potentiale zur Verbesserung der Naturnähe aufweisen. Standortswidrige, über 10 a grosse Kulturflächen, die nach dem Eingriff einen Laubholz-Stammzahlanteil inkl. Nebenbestand von weniger als 10% aufweisen, bleiben von Beitragsleistungen ausgeschlossen.
- Alle waldbaulichen Massnahmen haben sich an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues zu orientieren. Dies bedeutet für die Jungwaldpflege insbesondere
 - Ausnützung der natürlichen Verjüngung
 - Förderung standortgerechter Baumarten
 - Förderung seltener und gefährdeter Baumarten
- Die Brut- und Setzzeiten im Mai/Juni sind zu beachten
- Beitragsleistungen erfolgen unabhängig von einer allfälligen Verwertung des anfallenden Holzes
- Beitragsturnus für dieselbe Fläche: minimal 5 Jahre

3. Beitragsvoraussetzungen für Freihalteflächen

- Beitragsberechtigt sind nur Freihalteflächen in Sturm- oder Borkenkäferflächen grösser 2 ha. Sie müssen vom Forstkreis genehmigt sein.
- Beitragsturnus: Die Abrechnung der Beiträge für den Unterhalt derselben Freihaltefläche kann jährlich einmal erfolgen.
- Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn die zuständige Jagdgesellschaft den mini-

malen Abschluss erfüllt hat.

F. Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Richtlinien.

Zürich, den 30. April 2012

Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald



Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur